



**Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis**

**SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat am 11.09.2018 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderates, der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortschaftsräte sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Bisingen Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist.

**§ 2
Allgemeine Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 8,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens 40,00 Euro täglich.

**§ 3
Entschädigung für ehrenamtliche Helfer/innen bei Wahlen und Abstimmungen**

Ehrenamtliche Helfer bei Wahlen und Abstimmungen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro täglich.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für Sitzungen**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme

40,00 Euro

je Sitzung und Tag.

- (2) Gemeinderäte erhalten darüber hinaus für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder eines Ausschusses dient eine Entschädigung von 15,00 Euro.
- (3) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes, neben der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro bei Verzicht auf Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro für jedes Mitglied der Fraktion.
- (5) Ortschaftsräte, die als Schriftführer tätig sind, erhalten zusätzlich pro protokollierter Sitzung einen Betrag in Höhe von 10,00 Euro.
- (6) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat oder Ortschaftsrat werden auf schriftlichen Antrag pauschal mit 30,00 Euro pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (7) Die Entschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach § 9 Aufwandsentschädigungsgesetz.
Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Thanheim	1147,28 Euro
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wessingen	1065,70 Euro
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Zimmern	902,59 Euro.

Im Fall der Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Rechtsverordnung des Innenministeriums nach § 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes ändern sich die festgelegten Entschädigungsbeträge entsprechend.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt tatsächlich ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. Dezember 1985 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 11.09.2018

gez.
Roman Waizenegger
Bürgermeister

